

Neu festgesetzt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. V/11-12 "Quellhofal" vom 22.10.2014

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Festsetzungen für Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
 - (1) Auf den festgesetzten Grünflächen mit Kennzeichnung Dauerkleingärten sind nur solche bauliche Anlagen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünflächen dienen. Hierzu zählen auch der Kleingartenanlage dienende zweckgebundene bauliche Anlagen, wie jeweils ein Gemeinschaftshaus, wenn sie sich in das Orts- u. Landschaftsbild einfügen.
 - (2) Auf Flächen, die als Grünflächen 'Dauerkleingärten' festgesetzt sind, ist auf je einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte bauliche Anlage zulässig, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden darf.
- Mindestgrößen**
 - (1) Die Mindestgröße der Kleingartenpachtfläche wird festgesetzt auf 200qm.
- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 sowie § 16 Abs. 2 Nr. 2, BauNVO)
 - Laubengrößen
 - (1) Bei Kleingartenpachtflächen, ab einer Größe von 250qm, ist eine Laube in einfacher Ausführung zulässig, wenn die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen 24qm einschl. überdachtetem Freisitz nicht übersteigen.
 - (2) Auf Kleingartenpachtflächen unter 250qm sind nur Geräteschuppen zulässig bis höchstens 12qm Grundfläche.
 - (3) Ausnahmsweise kann bei Kleingartenpachtflächen von 200qm bis 250qm Grundfläche eine Laube zugelassen werden, wenn eine Bodenordnung bzw. eine Zusammenlegung kleiner Kleingartenpachtflächen zur Neuordnung nicht möglich ist und die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (Lauben) 18qm einschließlich überdachtetem Freisitz nicht übersteigen.

- Besondere Festsetzungen**
- (1) Die max. Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3,5m festgesetzt, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche. Die Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen 0,5m nicht übersteigen.
 - (2) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Schuppen und Aborten ist nicht zulässig. Ebenso sind fest installierte Schwimmbecken, ortsfeste freistehende Kamine u. Feuerstätten unzulässig. Ausnahmsweise ist ein Kleingewächshaus je Kleingartenpachtfläche zulässig, wenn es ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und 5 qm Grundfläche bzw. 9 cbm umbauten Raum nicht überschritten werden.
 - (3) Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO und Einrichtungen für die Tierhaltung sind unzulässig.
 - (4) Stellplätze sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Sie sind nur als Gemeinschaftsanlagen anzuordnen.
 - (5) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze wird auf einen je 4 vorhandener Kleingartenpachtflächen festgesetzt (§ 118 Abs. 4 HBO).
 - (6) Die Errichtung von baul. Anlagen (Lauben) an der seitlichen Kleingartenparzellengrenze ist zulässig, wenn ein Anbau auf der Nachbarparzelle sichergestellt werden kann. Im übrigen ist ein Mindestabstand zur jeweiligen Kleingartenparzellengrenze von 2,00m einzuhalten. (§ 118 HBO)
 - (7) Einfriedigungen, wie Hecken, Zäune und geschlossene Strauchpflanzungen als Abgrenzung sind nur zu inneren Erschließungswegen zulässig, wenn eine Höhe von 1,30m nicht überschritten wird.
 - (8) Ziergehölze (Nadel- und Laubgehölze) sind in den einzelnen Gärten nur zulässig, wenn sie in ausgewachsenem Zustand eine Höhe von 2,50m nicht überschreiten.

Hinweise:
 Wird ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG für einen Teilbereich dieses Bebauungsplanes aufgestellt und rechtskräftig, so treten die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in dem betreffenden Teilbereich außer Kraft.
 Die rechtsverbindlichen Festsetzungen von Fluchtlinienplänen werden durch die Festsetzungen dieser Bebauungspläne nicht berührt.
 Die Bebauungspläne bestehen aus dem Plan i. M. 1:5000 mit Festsetzungen durch Text.

Planzeichenerklärung:

- Grünflächen privat
- Dauerkleingärten
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzungen
- Landschaftsschutzgebiet

Rechtsgrundlagen:
 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763). Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66). Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833). Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. S. 102).

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Nr. 3 Kat.-Ges.)

Aufgestellt.
 Kassel, den **22. November 1982**

Kassel, den **21. November 1982**
 215
 Stadtvermessungsamt
Wischer
 Vermessungsdirektor

Der Magistrat
 215
Stadtrat
 Baudirektor

Als Bebauungsplan Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 Bundesbaugesetz am **22. 8. 1983**

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom **26. 9. 1983** bis einschließlich **28. 10. 1983**

Kassel, den **24. August 1983**
 Die Stadtverordnetenversammlung
 215
 Stadtverordnetenvorsteher

Kassel, den **7. September 1983**
 Der Magistrat
 215
Stadtrat

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 vom **26. 9. 1983** bis einschl. **28. 10. 1983** Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. **212** vom **13. 9. 1983**

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am **9. 7. 1984**

Kassel, den **2. November 1983**
 Planungsamt
 215
Bauer
 Bauoberrat

Kassel, den **10. Juli 1984**
 Die Stadtverordnetenversammlung
 215
Stadtrat
 Stellv. Stadtverordnetenvorsteher

GENEHMIGT

mit Verfügung vom **17. Dez. 1984**
34 - 61d 04 - 01 (01) -

Kassel, den **17. Dez. 1984**

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN KASSEL
REGIERUNGSPRÄSIDENT
 Im Auftrag
 215
Bauer
 Bauoberrat

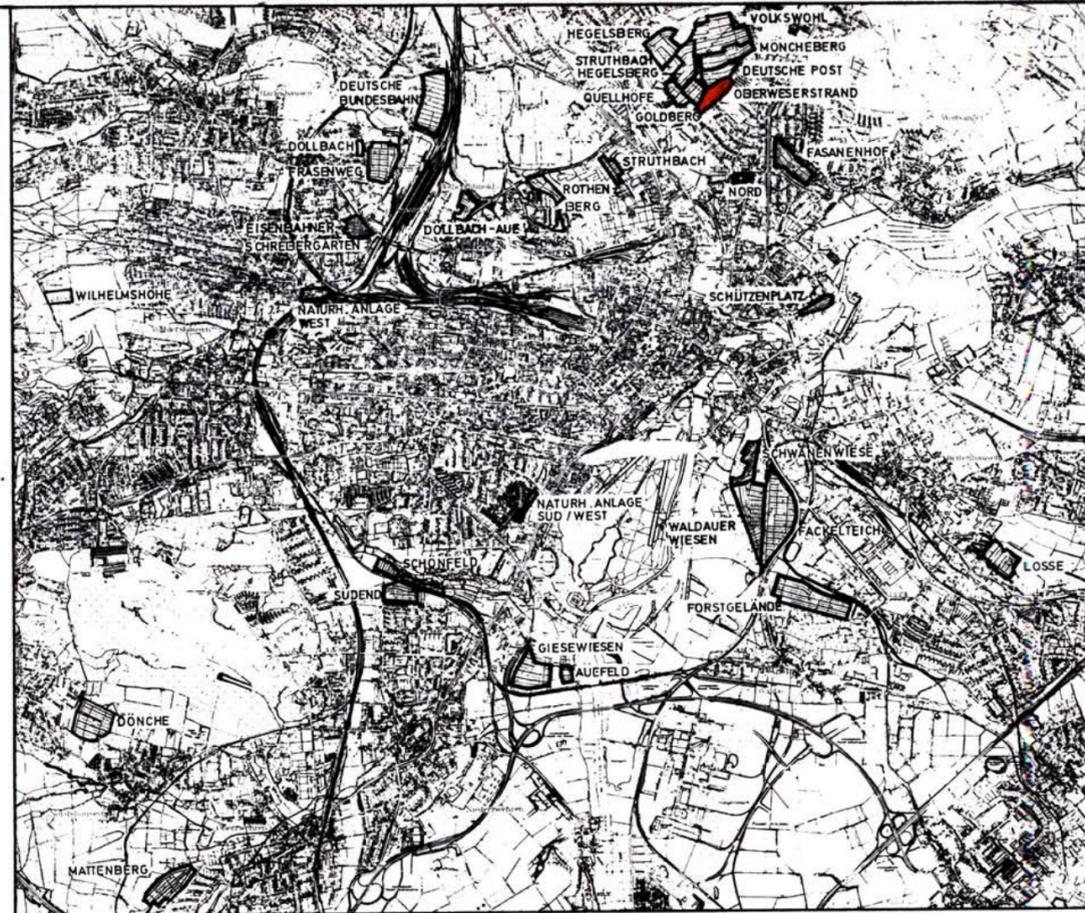
Die Übereinstimmung der Plandarstellung sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlusvermerke mit dem Original wird bescheinigt
 Kassel, den **22. August 1984**
 215
Bauer
 Bauoberrat

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntzumachen

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. **29** vom **4. 2. 85**. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Kassel, den **17. 1. 85**
 215
 Der Magistrat
Stadtrat
 Oberbürgermeister

Kassel, den **2. 85**
 215
 Der Magistrat
Stadtrat



STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN M. 1: 5000

DAUERKLEINGÄRTEN

GELTUNGSBEREICH :

25. OBERWESERSTRAND
 Stadtteil Fasanenhof

NR. 5 N/25